

Zugänge zur Rechtssemantik



Interdisziplinäre Ansätze
im Zeitalter der Mediatisierung

Herausgegeben von
Friedemann Vogel

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-034745-6
e-ISBN [PDF] 978-3-11-034894-1
e-ISBN [EPUB] 978-3-11-038405-5
ISSN 1869-7054

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Hanjo Hamann

Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz

Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung

1 Einleitung

Man mus nicht die buchstaben des ius fragen, wie man sol sie auf Deutsch verstehet, wie diese esel thun, sondern, man mus die mutter jhm hause, die kinder auff der gassen, den gemeinen man auff dem marckt drumb fragen, und den selbigen auff das maul sehen, wie sie reden.

So lautet die berühmte Sentenz Martin Luthers über die Gesetzesauslegung, die nur deshalb nie das Licht der Welt erblickte, weil ein Gewitter im Jahr 1505 den jungen Luther vom Rechtsstudium zur Theologie bekehrte, woraufhin er ein Vierteljahrhundert später dasjenige auf die Übersetzung von Bibellatein münzte (Luther 1530: 636), was er fast wortgleich über die Gesetzesauslegung hätte schreiben können. Statt seiner übernahmen nachfolgende Generationen von Juristen die anspruchsvolle Aufgabe, ihren Umgang mit der Sprache des Rechts zu reflektieren, um nach und nach einen Standpunkt zu entwickeln, der heute zum erklärten Selbstverständnis der Rechtsdogmatik gehört: „Der aus dem allgemeinen *Sprachgebrauch* zu entnehmende Wortsinn bildet den Ausgangspunkt und bestimmt zugleich die Grenze der Auslegung“ (Larenz 1991: 320ff., 343 mit anderer Hervorhebung; BVerfGK 16, 190; BGHZ 179, 27).¹

So schlicht dieses Selbstverständnis daherkommt, so wenig ist es selbstverständlich. Wie rechtstheoretische Untersuchungen nachweisen, ist gegenüber den Methodenbekenntnissen der Rechtsprechung Skepsis angebracht, denn „die Gerichte tun nicht, was sie sagen, und sagen nicht, was sie tun“ (Christensen 1989: 64f.; Müller und Christensen 2009: 49ff.). Dieser allgemeine Doppelsprech der Rechtspraxis wird zu Recht kritisiert, und auch die konkrete Rolle des Sprachgebrauchs in der Rechtsprechung ist in den letzten Jahren in die Kritik geraten (z.B. Lorenz, Pietzcker und Pietzcker 2005: 430 Fn. 15; Li 2011: 120ff., 186ff.). Diese Kritik stützt sich auf die qualitative Untersuchung ausgewählter

¹ Für die hier und im Folgenden verwendeten B...-Akronyme findet sich ein Abkürzungsverzeichnis am Ende des Beitrags.

Gerichtsentscheidungen zu sprachwissenschaftlich anspruchsvollen Zweifelsfragen – wie derjenigen, ob Pilze „Pflanzen“ im Sinne des Betäubungsmittelrechts seien (ausf. Li 2011, bspw. zu OLG Koblenz 2006; BGH 2007). Solche Untersuchungen sind höchst verdienstvoll und aufschlussreich, haben aber die Schwäche, dass sie keine zuverlässigen Aussagen über die Allgemeinheit der entdeckten Phänomene erlauben. Vielmehr läuft die qualitative Untersuchung Gefahr, Tendenzen zu erkennen, die tatsächlich nicht bestehen.² Die folgende Untersuchung wertet deshalb auf breiterer Front das Bundesrecht sowie zehn Jahre höchstgerichtlicher Rechtsprechung aus, um die bisherige Forschung quantitativ zu komplementieren, denn erst die volle Ausnutzung des Spektrums empirischer Methoden ermöglicht eine gründlich reflektierte „evidenzbasierte Jurisprudenz“ (Hamann 2014).

Konkret widmet sich die Untersuchung drei Fragen, zu deren Beantwortung die bisherige Forschung Anhaltspunkte liefert, aber keine allgemeine Einschätzung erlaubt:

1. Was meinen Gesetzgeber und Gerichte eigentlich mit „Sprachgebrauch“?
2. In welchen Zusammenhängen und in welcher Funktion berufen sie sich darauf?
3. Wie ermitteln sie den „allgemeinen Sprachgebrauch“?

Diese Fragen wenden das oben zitierte Selbstverständnis der Rechtsdogmatik gegen sie selbst: Sie fragen – gewissermaßen auf der Metaebene – welche Bedeutung der „Sprachgebrauch“ der Normadressaten im „Sprachgebrauch“ der Normanwender bzw. -setzer hat. Die Untersuchung wird also, in den Worten Luthers, der Jurisprudenz ihrerseits „auf das Maul sehen“.

Dieses evidenzbasierte Vorgehen schafft die Voraussetzungen für eine fundiertere Kritik an der gegenwärtigen Rechtspragmatik und gibt der Rechtspraxis zugleich Hilfestellungen bei ihrer Bedeutungsanalyse von Rechtstexten. Es fügt sich ein in die internationale Tendenz der Rechtswissenschaft zur zunehmenden Verwendung empirischer Methoden, sowohl allgemein (Cane und Kritzer 2010; Lawless, Robbennolt und Ulen 2010; Hamann 2014) als auch in spezifisch sprachwissenschaftlichen Zusammenhängen (Mouritsen 2010; Vogel 2012; Vogel, Pötters und Christensen 2015). Wissenschaftstheoretisch ist die vorliegende Untersuchung eine explorative (erkundende) Studie. Sie kann insbesondere nicht beantworten, ob Gerichte konsequent ihr Methodenbekenntnis beherzigen, die Auslegung am Sprachgebrauch auszurichten, weil die Untersuchung nur diejeni-

² Beispiele finden sich unten in Abschnitt 3.3 über die Quellen der richterlichen Sprachgebrauchsermittlung.

gen Fälle umfasst, in denen der „Sprachgebrauch“ tatsächlich explizit herangezogen wird. Auch soll die Untersuchung nicht existierende Theorien abschließend auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen, sondern die empirischen Vorfragen beantworten, auf denen letztlich jede fundierte Theoriekritik aufbauen muss.

2 Der „Sprachgebrauch“ im Bundesrecht

Nähert man sich zunächst dem „Sprachgebrauch“, wie er in Gesetzen verwendet wird, so fällt auf, dass dieser Begriff im gesamten Bundesrecht an nur vier Stellen auftaucht:³

1. Die Anlage 2 zu § 3 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) listet in Anhang A („Abkürzungen, Definitionen“) neben deutschen Abkürzungen auch einige „nach internationalem Sprachgebrauch“.
2. § 11 Abs. 3 der Integrationskursverordnung (IntV) nennt als fakultativen Bestandteil des Aufbausprachkurses im Integrationskurs für Ausländer und Spätaussiedler ein „Praktikum zum interaktiven Sprachgebrauch“.
3. § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Markengesetzes (MarkenG) schließt „Zeichen oder Angaben“ vom Markenschutz aus, „die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgewohnheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen üblich geworden sind“.
4. Der Zweite Titel im Ersten Abschnitt des Strafgesetzbuchs, Allgemeiner Teil (StGB-AT), ist mit „Sprachgebrauch“ überschrieben und umfasst § 11 über die im StGB verwendeten Personen- und Sachbezeichnungen sowie § 12 über die Begriffe „Vergehen“ und „Verbrechen“.

Um die vom jeweiligen Gesetzgeber gemeinte (subjektive) Bedeutung eines Begriffs zu erschließen, bieten Gesetzgebungsmaterialien den besten Anhalt. Allerdings sind die Materialien zu den beiden erstgenannten Verordnungen nicht öffentlich zugänglich, und angesichts ihrer peripheren Verwendung des Begriffs „Sprachgebrauch“ ist auch nicht zu erwarten, dass der jeweilige Verordnungsgeber den Begriff bewusst verwendet und theoretisch reflektiert hat.

Ein wenig aufschlussreicher ist die Gesetzgebungsgeschichte von § 8 MarkenG. Dort sollte Abs. 2 Nr. 3 „solche Bezeichnungen erfassen, die – ohne Gattungsbezeichnung zu sein – zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistun-

³ Volltextsuche im Gesetzesportal des Bundesministeriums der Justiz, durchgeführt am 9.8.2013 unter www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch?&config=Gesamt_bmjhome2005&words=sprachgebrauch.

gen [...] im Verkehr üblich geworden sind.“ (Bundesregierung 1994: 70). Diese Begründung fasst also die vom Gesetz verwandten Begriffe „allgemeiner Sprachgebrauch“ und „Verkehrsgewohnheiten“ unter die allgemeinere Wendung „im Verkehr“. Ob damit mehr bezweckt ist als eine Wiederholung des Gesetzestextes, ist zwar fraglich, aber zumindest lassen das Gesetz und seine Begründung erkennen, dass sie den „allgemeinen Sprachgebrauch“ als ein Element des Verkehrs zwischen Menschen verstehen, das den „Verkehrsgewohnheiten“ gleichsteht.

Deutlicher äußern sich die Materialien zum Strafgesetzbuch über die Verwendung des Begriffes „Sprachgebrauch“. Eingeführt wurde er als amtliche Überschrift für die §§ 11 und 12 StGB durch Art. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts 1969 (2. StrRG v. 4.7.1969, BGBl. I S. 717). Schon früher allerdings – nämlich im Entwurf eines neuen Nachkriegs-StGB von 1962 – war der Begriff an dieser Stelle vorgesehen. Dessen Materialien führten aus: „Um nicht gewisse, im Strafrecht häufig wiederkehrende Begriffe und Tatbestandsmerkmale an jeder Stelle, an der sie vorkommen, immer wieder im einzelnen umschreiben zu müssen, bezeichnet der Entwurf sie mit einfachen Ausdrücken, denen er einen näher umschriebenen Inhalt gibt [...] Er faßt sie in einem besonderen Titel unter der Überschrift ‚Sprachgebrauch‘ zusammen“ (Bundesregierung 1962: 114). Hier versteht der Gesetzgeber den „Sprachgebrauch“ also als juristische Setzung, gleichbedeutend mit „Begriffsbestimmungen und Begriffserläuterungen“ (ebd.). Zweck dieser verordneten „Verfeinerung“ des dem Gesetz unterlegten Sprachgebrauchs war die „Förderung der Rechtssicherheit [...] in den] Grenzen des Erforderlichen und Zweckmäßigen“ (ebd.). Da die Vorschriften über den „Sprachgebrauch“ in den Ersten Abschnitt des StGB-AT eingestellt wurden, der ansonsten nur Vorschriften über den zeitlichen und örtlichen „Geltungsbereich“ des Strafgesetzbuchs enthält, scheint der Gesetzgeber den „Sprachgebrauch“ als Bestimmung des *sachlichen* Anwendungsbereichs aufzufassen.

Die Verwendung des „Sprachgebrauchs“ im Bundesrecht verdeutlicht also, dass der „Sprachgebrauch“ im Recht zwei ganz unterschiedliche Dinge meinen kann: Entweder eine „Verkehrsgewohnheit“ der Normadressaten (wie § 8 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG), oder aber die vom Normsetzer konstruierten „Begriffsbestimmungen“ (wie vor § 11 StGB).

3 Der „Sprachgebrauch“ in der Rechtsprechung

Um auch in der Rechtsprechung die Verwendung des „Sprachgebrauchs“ systematisch zu erfassen, bietet sich eine Sichtung der Entscheidungen an, die das Bundesverfassungsgericht und die fünf obersten Bundesgerichte – das sind nach Art. 95 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungs-

gericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht – in den letzten zehn Jahren erlassen und für hinreichend bedeutsam gehalten haben, um sie in die von den Richtern herausgegebenen Entscheidungssammlungen aufzunehmen (aufgeführt am Ende dieses Beitrags). Diejenigen Entscheidungen, die mindestens einmal das Wort „Sprachgebrauch“ oder dessen Flexionsvarianten erwähnen, lassen sich aus der kommerziellen Fachdatenbank juris.de mit der Suchabfrage *sprachgebrauch UND (bverfge ODER bghst ODER bghz ODER bverwge ODER bage ODER bsge ODER bfhe) UND 2003–2012* abrufen. Diese Suche ergab am 31.7.2013 genau 325 Treffer in 240 Entscheidungen, die sich wie folgt verteilen:

Tab. 1: Höchstgerichtliche Entscheidungen der letzten zehn Jahre mit mindestens einer Erwähnung des Wortes „Sprachgebrauch“, soweit sie in die jeweilige amtliche Sammlung aufgenommen und von juris indiziert wurden.

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
BAGE	14	9	7	10	7	13	10	5	6	2	83
BFHE	2	7	4	4	4	6	6	5	4	3	45
BGHSt	5	0	2	0	2	1	2	3	0	0	15
BGHZ	2	5	3	3	0	1	2	2	4	4	26
BSGE	2	0	1	2	1	2	3	2	7	2	22
BVerfGE	2	1	1	2	2	1	0	2	1	0	12
BVerwGE	6	4	5	3	3	4	1	4	0	7	37

Auf den ersten Blick scheint die Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit am häufigsten mit dem „Sprachgebrauch“ konfrontiert zu werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Entscheidungssammlungen unterschiedlich umfangreich ausfallen. Betrachtet man relative statt absoluter Werte, so wird deutlich, dass sich in allen Entscheidungssammlungen etwa drei bis vier Prozent der Entscheidungen mit dem Sprachgebrauch befassen, während die Arbeitsgerichtsbarkeit deutlich mehr, die Zivil- und Finanzgerichtsbarkeit sogar deutlich weniger Erwähnungen verzeichnen.

Tab. 2: Anteil der Entscheidungen mit dem Suchtreffer „Sprachgebrauch“ an allen amtlich veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidungen 2003–2012 sowie durchschnittliche Zahl der Suchtreffer pro gefundener Entscheidung.

	Anzahl der Entscheidungen in juris für 2003–2012			Anteil der Entscheidungen mit Suchtreffer: (B) / (A)	mittlere Anzahl Suchtreffer pro Entscheidung: (C) / (B)
	(A) insgesamt	(B) mit Suchtreffer „Sprachgebrauch“	(C) Anzahl Suchtreffer insgesamt		
BAGE	1.427	83	110	5,8%	1,33
BFHE	3.516	45	64	1,3%	1,42
BGHSt	381	15	17	3,9%	1,13
BGHZ	1.534	26	29	1,7%	1,12
BSGE	716	22	46	3,1%	2,09
BVerfGE	308	12	17	3,9%	1,42
BVerwGE	892	37	42	4,1%	1,14
Insgesamt	8.774	240	325	2,7%	1,35

3.1 Was meinen Gerichte mit „Sprachgebrauch“?

Die erste der drei Fragestellungen dieses Beitrags betrifft das Begriffsverständnis des Wortes „Sprachgebrauch“. Diese Frage lässt sich entweder anhand der semantischen Strukturen untersuchen, in denen der „Sprachgebrauch“ auftaucht (vgl. Li 2011: 186 ff.) oder anhand des Umgangs, den dieser Begriff pflegt, also der häufigsten Partnerworte in seiner Nähe (sog. Kollokationen, vgl. Pötters und Vogel, in diesem Band). Besonders aufschlussreich dürften insoweit die Attribute sein – ob als vorangestellte Adjektive oder nachgestellte Genitivergänzungen –, da sie konkretisieren, welcher „Sprachgebrauch“ jeweils gemeint ist. Weil automatisierte Kollokationsanalysen wegen der freien Satzstellung des Deutschen nicht ohne Weiteres zu sinnvollen Ergebnissen führen, wurde der Trefferkontext (KWIC, Keyword in Context) mit der Software AntConc (Anthony 2012) automatisiert erhoben, anschließend aber manuell ausgewertet. Untersucht man auf diese Weise die 325 Suchtreffer für den Begriff „Sprachgebrauch“ im Zeitraum 2003–2012, ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 3: Auf den „Sprachgebrauch“ bezogene Attribute in der Reihenfolge ihrer absoluten Häufigkeit; kursiv gesetzte Attribute sind wörtlich wiedergegeben, nicht kursive sind Oberbegriffe mit wörtlichen Beispielen in der Fußnote.

Verwendetes Attribut	in Leit- oder Orientierungssätzen ⁴	Im Tatsachenteil, davon:		in der Entscheidungsbegründung ⁵
		im Parteivorbringen	in Zsfg. d. Vorinstanz	
(1) <i>allgemeiner</i> ~	7	8	9	149
(2) <i>der</i> ~ (ohne Attribut)		2		23
(3) <i>gesetzespezifischer</i> ⁶ ~			1	21
(4) <i>juristischer</i> ~	1			9
(5) <i>ortsspezifischer</i> ⁷ ~			1	8
(6) <i>normspezifischer</i> ⁸ ~				8
(7) <i>üblicher</i> ~		1	1	7
(8) <i>rechtsgebietsspezifischer</i> ⁹ ~	1	1		7
(9) <i>allgemeiner rechtsgebietsspezifischer</i> ~	1		1	7
(A) <i>politischer</i> ~ / <i>staatlicher</i> ~ / <i>staatspezifischer</i> ¹⁰ ~			1	7
(B) <i>allgemeiner juristischer</i> ~				5
(C) <i>berufsspezifischer</i> ¹¹ ~				4
(D) <i>gesetzlicher</i> ~ / <i>gesetzgeberischer</i> ~ / <i>des Gesetzgebers</i>				4
(E) <i>gewöhnlicher</i> ~				4
(F) <i>situationspezifischer</i> ¹² ~				3

4 Darunter 1 in BGHZ, 3 in BAGE und 6 in BFHE.

5 Darunter 1 Sondervotum: Lübke-Wolff, BVerfGE 118, 124.

6 Bsp.: „~ der Abgabenordnung“, „~ der StPO“ oder „~ des Bürgerlichen Gesetzbuches“.

7 Bsp.: „~ in den Europäischen Gemeinschaften“, „deutscher ~“, oder „beim hr (Hessischen Rundfunk) geübter ~“.

8 Bsp.: „~ des § 7a SGB IV“ oder „der durch Art. 5 EGStGB vorgegebene ~“.

9 Bsp.: „arbeitsrechtlicher ~“, „umsatzsteuerrechtlicher ~“ oder „sozialversicherungsrechtlicher ~“.

10 Bsp.: „~ der Nationalsozialisten“, „offizieller ~ der DDR“ oder „~ der volkseigenen Wirtschaft“.

11 „~ der Medienbranche“ (1x) und „medizinischer ~“ (3x).

12 „innerfamiliärer ~“, „betriebsinterner ~“ und „konzernspezifischer ~“.

Tab. 3: (fortgesetzt).

Verwendetes Attribut	in Leit- oder Orientierungssätzen	Im Tatsachenteil, davon:		in der Entscheidungsbegründung
		im Parteivorbringen	in Zsfg. d. Vorinstanz	
(G) <i>natürlicher</i> ~				3
(H) <i>früherer</i> ~ / <i>damaliger</i> ~			2	2
(J) <i>rechtlicher</i> ~		1		1
(K) <i>normaler</i> ~				1
(L) <i>regelmäßiger</i> ~			1	1
(M) <i>sonstiger</i> ~		2	1	8
Insgesamt	10	15	18	282

Die Tabelle zeigt, dass der „Sprachgebrauch“ in Gerichtsentscheidungen am häufigsten als „allgemeiner“ Sprachgebrauch (1) vorkommt. Welche Allgemeinheit maßgeblich sein soll, ist freilich eine Deutungsfrage, die sich dafür instrumentalisieren lässt, den Kampf um das bevorzugte rechtliche Ergebnis schon an dieser vorgelagerten Front und ganz beiläufig zu entscheiden (Li 2011: 212). In den meisten Fällen allerdings soll die „Allgemeinheit“ wohl vor allem die Gemeinschaft aller rechtsunkundigen Normadressaten bezeichnen – was mitunter sogar ausdrücklich klargestellt wird, wenn vom „allgemeinen, nichtjuristischen“ (BAGE 125, 208) oder „allgemeinen, unjuristischen“ (BAGE 138, 9) Sprachgebrauch die Rede ist.

Auf dem zweiten Platz mit weitem Abstand folgt die Verwendung des „Sprachgebrauchs“ ohne Attribut (2), die in dem Sinne neutral ist, dass sie je nach Kontext auf die Laien- oder Fachsprache verweist. Andere Attribute, die sich meist auf die Laiensprache beziehen, sind „üblich“ (7), „gewöhnlich“ (E), „natürlich“ (G), „normal“ (K) und „regelmäßig“ (L), denen freilich eine unfreiwillige Komik anhaftet, weil ihnen bei konsequenter sprachlicher Differenzierung eine „unnatürliche“, „abnormale“ oder „regelwidrige“ Fachsprache gegenüberstehen müsste.

Tatsächlich wird der Fachsprachgebrauch als „rechtlicher“ (J) oder „juristischer“ (4) bezeichnet und gar nicht so selten zum „allgemeinen“ juristischen Sprachgebrauch stilisiert (B). Dabei ist schon fraglich, ob der „juristische“ Sprachgebrauch überhaupt die ihm unterstellte Einheitlichkeit aufweist, und zwar nicht allein wegen seiner historischen Kontingenz (dazu Li 2011: 152), sondern auch weil sogar innerhalb eines Gesetzes – und bisweilen sogar innerhalb derselben Vorschrift – die gleichen Worte unterschiedliche Bedeutungen haben können (Ha-

mann 2010: 3). Auch eines der hier untersuchten Urteile kam deshalb zu dem Ergebnis, dass das „Führen einer Waffe“ im Waffenrecht anders zu verstehen sei als im Straf- oder Betäubungsmittelrecht (BGHSt 52, 89). Soweit aber schon „der“ juristische Sprachgebrauch allenfalls als fiktive Setzung existiert, verkommt das Epithet „allgemein“ zur rhetorischen Kraftmeierei – einer beliebten immerhin, denn auch der „allgemeine und steuerrechtliche“ (BVerfGE 118, 277), „allgemeine und juristische“ (BVerfGE 122, 39), „allgemeine wie besondere“ (BVerwGE 143, 203) bzw. der „allgemeine und der gesetzliche“ (BVerwGE 125, 79) Sprachgebrauch verschmelzen bisweilen zur semantischen Ligatur, und sogar noch der Sprachgebrauch einzelner Rechtsgebiete wird gern mit dem Attribut der Allgemeinheit geädelt (9).

Dieser „Sprachgebrauch“ einzelner Rechtsgebiete (8) ist nur die erste Ebene einer feinen Untergliederung, die weiter über den „Sprachgebrauch“ einzelner Gesetze (3) führt – kurios doppelsinnig als „gesetzlicher“ Sprachgebrauch (D) – bis hin zum „Sprachgebrauch“ einzelner Normen (6). Wäre damit ein Sprachgebrauch im Sinne einer „Verkehrsgepflogenheit“ gemeint, müsste es sich schon um einen stark atomisierten Teildiskurs innerhalb des „allgemeinen“ juristischen Sprachgebrauchs handeln. Deshalb zeigt sich hier erneut, dass der fachliche „Sprachgebrauch“ wohl weniger ein reales Gebrauchsverhalten bezeichnet als ein Synonym für „Begriffsbestimmungen“ oder schlicht für den „Wortlaut“. Dabei mag es durchaus eine Rolle spielen, dass sich der „Sprachgebrauch“ leichter als eine „Auslegung“ rechtfertigen und zur empirischen Gegebenheit (v)erklären lässt. Ob der „Sprachgebrauch“ sich als solches Autoritätsargument eignet, wird noch kritisch zu hinterfragen sein.

Eher in Richtung einer realen Verständigungspraxis weist der „Sprachgebrauch“ in den untersuchten Gerichtsentscheidungen dann, wenn er als orts- (5), berufs- (C) oder situationsspezifisch (F) gekennzeichnet wird, weil es auf das Verständnis bestimmter Bevölkerungsgruppen ankommt. Auffallend häufig wird der „Sprachgebrauch“ allerdings auch pejorativ verwendet, um eine als unerträglich empfundene Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit (A) zu artikulieren,¹³ oder auch nur den Kontrast zwischen Vergangenheit und Gegenwart herauszustreichen (H).

Jenseits dieser feinen Differenzierungen zwischen einzelnen Attributen lässt sich unschwer erkennen, dass die Gerichte genau wie der Gesetzgeber zwei

13 Bezeichnenderweise wird der Sprachgebrauch nur mit Blick auf das NS-Regime und die DDR politisiert, während der bundesrepublikanischen Regierung kein bestimmter „Sprachgebrauch“ attestiert wird; lediglich in Bezug auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) in der amtlichen Statistik spricht BFHE 209, 186 von einem „in der Bundesrepublik üblichen Sprachgebrauch“.

kategorial verschiedene „Sprachgebräuche“ in Stellung bringen: den von Normsetzern gezielt definierten (Fachsprachgebrauch) und den von Normadressaten praktisch geübten (Laiensprachgebrauch).

3.2 Wozu nutzen Gerichte den „Sprachgebrauch“?

Die zweite Frage betrifft den argumentativen Zweck, der mit der Berufung auf den „Sprachgebrauch“ im Rechtsdiskurs verfolgt wird. Da dieser Zweck vermutlich auch davon abhängt, ob jeweils der Laien- oder der Fachsprachgebrauch gemeint ist, waren die in den Entscheidungsgründen verorteten 282 Treffer des Begriffes „Sprachgebrauch“ zunächst nach ihren in Tabelle 3 genannten Attributen in die entsprechenden Oberkategorien einzuordnen:

Fachsprachgebrauch – (3), (4), (6), (8), (9), (B), (D), (J) – mit 62 Treffern,
Laiensprachgebrauch – (1), (7), (E), (G), (K), (L) – mit 165 Treffern und
unklar und sonstige – (2), (5), (A), (C), (F), (H), (M) – mit 55 Treffern.

Untersucht man nun, welche Zwecke mit der Berufung auf den „Sprachgebrauch“ verfolgt werden, lassen sich neun wiederkehrende Argumentationsmuster erkennen. Die Einordnung im Einzelfall hängt natürlich stark von Interpretationen des Entscheidungstextes ab, erfordert also qualitative Wertungen. Deshalb wurden Fälle, in denen die Berufung auf den „Sprachgebrauch“ nicht zweifelsfrei einem dieser neun Zwecke dient, in eine zehnte Kategorie „Sonstige“ eingestellt, um eine möglichst konservative Klassifizierung zu gewährleisten.¹⁴ Bei diesem Vorgehen konnten 219 Fälle recht zuverlässig einem der neun Zwecke zugeordnet werden:

¹⁴ Die Klassifizierung erfolgte also unter Minimierung der Falsch-Positiv-Rate (Fehler 1. Art) durch Inkaufnahme einer höheren Falsch-Negativ-Rate (Fehler 2. Art).

Tab. 4: Neun wiederkehrende Zwecke für die Berufung auf den „Sprachgebrauch“ in der Rechtsprechung.

Zweck	Fachsprachgebrauch		Laiensprachgebrauch		Sonstiger Sprachgebrauch	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Begriffsdefinition	8	12,9%	62	37,6%	4	7,3%
Methodischer Metasatz	7	11,3%	25	15,2%	7	12,7%
Negativabgrenzung	7	11,3%	17	10,3%	4	7,3%
Synonymbenennung	4	6,5%	12	7,3%	6	10,9%
Feststellung der Unergiebigkeit	4	6,5%	6	3,6%	2	3,6%
Beiläufige Behauptung	4	6,5%	4	2,4%	4	7,3%
Historische Erläuterung	6	9,7%	2	1,2%	3	5,5%
Benennung einer Voraussetzung	1	1,6%	6	3,6%	4	7,3%
Auslegung von Parteierklärungen	2	3,2%	2	1,2%	6	10,9%
Sonstige	19	30,6%	29	17,6%	15	27,3%
Insgesamt	62		165		55	

Um die Kategorisierung im Einzelnen nachzuvollziehen, mögen Beispiele verdeutlichen, was mit den neun Zwecken jeweils gemeint ist:

- *Begriffsdefinition*: „Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind Pausen kürzere Unterbrechungen einer bestimmten Tätigkeit, die der Erholung dienen“ (BAGE 107, 1)
- *Methodischer Metasatz*: „Ausgangspunkt für die Auslegung nach dem Wortlaut ist der allgemeine Sprachgebrauch“ (BFHE 231, 63)
- *Negativabgrenzung*: „Hinzukommt, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff ‚Beschwerde‘ nicht zugleich Maßnahmen zu ihrer Abhilfe umfasst.“ (BAGE 116, 235)
- *Synonymbenennung*: „Das Wort ‚nach‘ kann im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedliche Bedeutungen einnehmen, etwa ‚gemäß‘, ‚entsprechend‘ oder ‚im Sinne von‘.“ (BSGE 109, 154)
- *Feststellung der Unergiebigkeit*: „Dieser – nur scheinbare – Tatbestand ist semantisch und pragmatisch leer, dh er hat nach allgemeinem Sprachgebrauch keine auch nur im Ansatz erkennbare Bedeutung.“ (BSGE 91, 1)
- *Beiläufige Behauptung*: „[...] Wörter, die – wie das Wort ‚katholisch‘ – zum allgemeinen Sprachgebrauch gehören [...]“ (BGHZ 161, 216)

- *Historische Erläuterung*: „Mit der Definition des Verbrauchers hat sich der Gesetzgeber von dem allgemeinen Sprachgebrauch gelöst und eine eigenständige umfassende Begriffsbestimmung gewählt.“ (BAGE 115, 19)
- *Benennung einer Voraussetzung*: „Daraus folgt, dass nach dem Sprachgebrauch ‚Erörtern‘ ein Gespräch zwischen den Beteiligten voraussetzt.“ (BAGE 119, 181)
- *Auslegung von Parteierklärungen*: „Bereits der Wortlaut der Regelung lässt darauf schließen, dass die Betriebsparteien den Begriff Angebot im Sinne des juristischen Sprachgebrauchs und damit iSv. § 145 BGB verwandt haben.“ (BAGE 121, 159)

Die Grenzziehung zwischen diesen neun Zwecken ist natürlich nicht immer ganz eindeutig. Beispielsweise sind „Negativabgrenzung“ und „Benennung einer Voraussetzung“ nahezu komplementäre Gegenstücke, bei denen die Kategorisierung im Einzelfall zweifelhaft sein kann. Noch deutlicher wird dies bei den Kategorien „Begriffsdefinition“ und „Synonymbenennung“: Erstere meint hier eine abschließende Begriffsbestimmung anhand von Merkmalen, letztere dagegen eine offene Begriffsbestimmung anhand von verwendungsgleichen Ersatzwörtern. Allerdings ist oft nicht klar, ob eine Begriffsbestimmung offen oder abschließend gemeint ist, und letztlich beruht auch jede Definition in gewissem Umfang auf der Verwendung von Synonymen (im obigen Beispiel etwa „Pausen“ und „Unterbrechungen“), deshalb sind für die weitere Untersuchung beide Kategorien unter dem Oberbegriff der „Begriffsbestimmung“ zusammenzufassen.

Auffällig ist, dass die so verstandene Begriffsbestimmung über 40% der Fälle ausmacht, in denen Gerichte den Laiensprachgebrauch heranziehen, aber weniger als 20% der Fälle, in denen sie den Fachsprachgebrauch bemühen. Die übrigen Zwecke hingegen sind in den beiden Gruppen gleichmäßiger vertreten, wengleich die Fallzahlen insoweit zu gering sind, um allgemeine Schlussfolgerungen zuzulassen.

3.3 Wie ermitteln Gerichte den „Sprachgebrauch“?

Die dritte Frage der vorliegenden Untersuchung betrifft den Modus und die Quellen der Sprachgebrauchsermittlung. Für den Fachsprachgebrauch steht in der juristischen Methodik eine ganze Hierarchie von sog. „Rechtsquellen“ zur Verfügung, aus denen Richter kraft eigener Fachkompetenz den Sprachgebrauch – was immer sie damit im Einzelnen meinen – schöpfen können. Interessanter ist, welche Quellen sie heranziehen, um den Laiensprachgebrauch zu ermitteln. Relevant ist dies vor allem dort, wo Richter nicht nur allgemein über

den Sprachgebrauch räsonnieren (wie in den o.g. „methodischen Metasätzen“ oder „historischen Erläuterungen“), sondern einen bestimmten Begriffsinhalt behaupten – also in den Fällen der *Begriffsbestimmung* im oben definierten Sinn. In diesen 74 Fällen nutzte die Rechtsprechung folgende Referenzquellen, um den „Sprachgebrauch“ zu belegen:

Tab. 5: Verwendete Referenzquellen für Begriffsbestimmungen anhand des Laiensprachgebrauchs.

Brockhaus Lexikon	X	X		X	X								
Creifelds Rechtswörterbuch			X										
Duden Wörterbuch (alle Ausgaben)	X	X							X	X			
Grimm, Deutsches Wörterbuch				X									
Meyers Lexikon					X	X							
Wahrig, Deutsches Wörterbuch (inkl. Brockhaus/Wahrig)	X	X	X				X					X	
Besondere Nachschlage- werke	X	X						X					
Frühere Rechtsprechung									X				
Anzahl der Treffer	1	1	1	1	1	2	3	3	4	6	7	9	35

Wie aus der Tabelle hervorgeht, berufen sich Gerichte als Beleg für den Laiensprachgebrauch oft auf eine Kombination mehrerer Nachschlagewerke, wobei die kombinierte Heranziehung von Duden und Wahrig mit neun Verwendungen dominiert, gefolgt von der alleinigen Nutzung des Duden in sieben Fällen. Mehr als drei Nachschlagewerke werden so gut wie nie herangezogen, in jedem zweiten Fall wird gar keine Quelle angegeben.

Nur teilweise bestätigen lässt sich allerdings die andernorts getroffene Feststellung, dass Rechtsarbeiter „den bevorzugten Sprachgebrauch meist mit Gutachten, Rechtsprechungen und Kommentaren belegen wollen“ (Li 2011: 194). Zwar stützen sich die vorliegend untersuchten Entscheidungen in immerhin sechs Fällen auf frühere Rechtsprechung, allerdings fast nie auf Kommentare (die hier als „Besondere Nachschlagewerke“ gelten) und gar nicht auf Gutachten. Soweit also in den jeweiligen Verhandlungen Gutachten zum Sprachgebrauch eingeholt wurden (was in den seltensten Fällen zu erwarten ist) hätten sich diese jedenfalls nicht in der Entscheidungsbegründung niedergeschlagen. Auch ein

anderes Ergebnis der bisherigen Forschung findet in den vorliegend untersuchten Entscheidungen keine Stütze: die Tendenz zur zunehmenden Nutzung des Internet für die Sprachgebrauchsermittlung (Li 2011: 149 f.). Nur eine einzige Entscheidung beruft sich überhaupt auf eine Internetseite, und zwar auf die Syndizierungsseite TheFreeDictionary.com (BSGE 106, 160). Im Übrigen greifen Gerichte entweder durchweg auf gedruckte Medien zurück oder bekennen sich nicht offen zur Nutzung einschlägiger Internetangebote.

3.4 Kritische Würdigung

Dass Gerichte, die sich auf Begriffsbestimmungen „nach“ dem Laiensprachgebrauch berufen, in fast der Hälfte der Fälle keine Quelle für ihre Erkenntnisse angeben, dürfte auf einer unausgesprochenen Annahme beruhen, die auf den ersten Blick nicht von der Hand zu weisen ist. Immerhin sind Richter nicht nur Juristen, sondern „auch Menschen“, die ihrer Muttersprache fähig sind und deshalb beurteilen können sollten, welche Bedeutung ein Wort in der Laiensprache hat. Andererseits ist der Erfahrungsschatz jedes Menschen beschränkt und so stark durch subjektive Einstellungen, persönliche Vorlieben und Zufälle geprägt, dass kein Mensch ohne Weiteres die Lebensumstände und den Erfahrungsschatz aller anderen Menschen überblickt. Die sog. „anekdotische Evidenz“ des Einzelnen ist zwar für praktische Zwecke nützlich, taugt aber kaum für allgemeine Schlussfolgerungen (näher Hamann 2014: 10, 56 ff.). Die Allgemeinheitsansprüche, die nach dem Verständnis der hier untersuchten Entscheidungen meist mit dem Laiensprachgebrauch verbunden sind, können folglich durch die Introspektion einzelner Sprecher nicht eingelöst werden (vgl. Vogel, Pötters und Christensen 2015). Denn „Sprache ist ein Totalitätsbegriff, den niemand ganz beherrscht“ (Müller und Christensen 2009: 325). Das muss umso mehr für Richter gelten, denen die empirische Richtersozio­logie bescheinigt, als Berufsgruppe insgesamt einen sehr kleinen und demographisch homogenen Teil der Gesellschaft zu repräsentieren, dessen Erfahrungswissen in vielerlei Hinsicht beschränkt ist (Röhl 1987: 46, 57 f.).

Nun wissen natürlich auch Richter um die Beschränktheit individueller Erkenntnismöglichkeiten: „Es liegt auf der Hand, dass für die Feststellung des Wortsinns aus Sicht des Bürgers [...] weder die subjektive Vorstellung noch der aktuelle Stand der Allgemeinbildung eines Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Angeklagten maßgeblich sein kann“ (OLG Koblenz 2006: 219 f.). Soweit der „Sprachgebrauch“ also nicht nur zur Rechtfertigung vorgefasster Meinungen vorgeschoben wird – als „traditionelle Camouflage der Lehnstuhl­methode einer Semantik allein von Richters Gnaden“ (Kudlich, Christensen und Sokolowski

2007: 125) – werden sich also auch Richter um eine empirische Fundierung ihres Urteils über den Sprachgebrauch bemühen. Nicht umsonst benennen sie für mehr als die Hälfte der Begriffsbestimmungen konkrete Referenzquellen.

Teilweise sind diese Referenzquellen aber schon deshalb problematisch, weil es sich um frühere Rechtsprechung handelt. Das wird deutlich, wenn etwa der Bundesfinanzhof 2009 ausführt: „Es ist auch nicht erkennbar, dass diese [Aufsichtsrats]Tätigkeit im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet wird (Änderung der Rechtsprechung; anders noch BFH-Urteil in BFHE 106, 479, BStBl II 1972, 844).“ (BFHE 227, 207). Dass der Bundesfinanzhof sich überhaupt zu einer „Änderung der Rechtsprechung“ genötigt sah, um sich von einem „allgemeinen“ Sprachgebrauch loszusagen, der 27 Jahre zuvor in einem anderen Urteil behauptet wurde (wohlgemerkt ausschließlich aufgrund juristischer Fachliteratur), ist bezeichnend für das in Teilen der Rechtsprechung verbreitete Verständnis vom „Sprachgebrauch“ als zeitloser Autoritätsinstanz, die gleichwohl durch Gerichte beherrscht wird. Noch deutlicher wird dies im Fachsprachgebrauch, wo Gerichte regelmäßig vom „eindeutigen Sprachgebrauch des Gesetzes“ (BVerwGE 138, 186) oder vom „feststehenden Inhalt“ im arbeitsrechtlichen Sprachgebrauch (BAGE 108, 256) sprechen. Dabei bleibt teilweise unklar, ob die angenommene Unveränderlichkeit des Fachsprachgebrauchs auf dessen eigentümlichem Wesen beruht, das ja nach den bisherigen Feststellungen weniger mit Gebrauch als mit Festlegung zu tun hat, oder ob der Sprachgebrauch als Autoritätsinstanz ins Feld geführt wird, um das eigentliche Machtwort zu kaschieren. Beide Deutungen könnten erklären, dass das Bundesarbeitsgericht in einem Rechtsstreit 2006 die Parteien darauf hinwies, es habe selbst „wiederholt festgestellt, dass der Gewerkschaftsbegriff in der Rechtsordnung stets dieselbe Bedeutung hat, gleich ob er im Tarifvertragsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz oder Betriebsverfassungsgesetz gebraucht wird“ und anschließend apodiktisch erklärte: „Die Einheitlichkeit des Gewerkschaftsbegriffs steht nicht zur Disposition der Gerichte. Sie ist keine richterrechtliche Figur. Sie ist Folge der feststehenden Bedeutung des Begriffs im gesetzlichen Sprachgebrauch.“ (BAGE 119, 279). Diese Haltung lässt sich nur erklären, soweit der Sprach-„Gebrauch“ tatsächlich nur autoritative Definitionen umfasst – für echte Gebrauchsmuster entspricht ein solch unveränderliches und starres Sprachgebrauchsverständnis nicht dem Stand der Sprachwissenschaft (so schon u. a. Busse 2004; Li 2011: 149).

Soweit sich Richter bemühen, diese eigentlichen Gebrauchsmuster aus Referenzquellen der Laiensphäre zu erkennen, taucht eine weitere problematische Vorannahme auf, die gewöhnlich unausgesprochen bleibt, in den untersuchten Entscheidungen aber immerhin einmal an die Oberfläche kam, als das Bundessozialgericht 2010 in einem Halbsatz beiläufig behauptete, dass „deutsche Wör-

terbücher [...] auf den aktuellen, allgemeinen Sprachgebrauch schließen lassen“ (BSGE 106, 160). Diese prägnante Stellungnahme zur verwendeten Methodik lässt aufhorchen, da sie unter den hier untersuchten Gerichtsentscheidungen als einzige die Verwendung von Wörterbüchern ausdrücklich begründet. Man würde deshalb erwarten, dass sich das Gericht mit weiterführender Literatur auseinandersetzt, und tatsächlich folgen der eben genannten Feststellung sieben Verweise „zu dieser Methode“: eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), drei ältere des Bundesgerichtshofs (BGH) sowie drei Lehrbücher. Liest man die angegebenen Entscheidungen allerdings nach, so belegen die drei BGH-Entscheidungen nicht mehr und nicht weniger als dass der Bundesgerichtshof Wörterbücher ohne Begründung oder methodische Reflexion verwendet, während die EuGH-Entscheidung Wörterbücher nicht einmal erwähnt, sondern den nationalen Gerichten nur aufgibt, ihre „Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie“ auszurichten. Daraus und aus drei willkürlichen Beispielen für eine nie hinterfragte Gerichtspraxis zu folgern, dass Wörterbücher „auf den aktuellen, allgemeinen Sprachgebrauch schließen lassen“, ist gewagt. Zumal der Bundesgerichtshof selbst schon weiter ist: „Nachschlagewerke und Lehrbücher können zwar den allgemeinen Sprachgebrauch prägen, die dort verwendete Terminologie spiegelt ihn aber häufig nicht genau wider und gibt mithin keine sichere Auskunft über dessen aktuellen Stand.“ (BGH 2007: 526).

Problematisch ist aber nicht nur, dass Wörterbücher den Sprachgebrauch *nicht tagesaktuell* verbürgen, sondern dass sie *überhaupt keinen* Sprachgebrauch verbürgen. So wurde in der Rechtslinguistik vielfach und gründlich dargelegt, dass die Sprachgebrauchsermittlung mittels Wörterbuchs zwar international beliebt ist, zugleich aber auf „grundsätzlich falschen Annahmen“ beruht (Mouritsen 2010: 1925 ff.; Müller und Christensen 2009: 326 ff.), weil Wörterbücher nur mögliche Verwendungsweisen aufzeigen (Christensen 1989: 78 f.; Lorenz, Pietzcker und Pietzcker 2005: 430 Fn. 15; Lobenstein-Reichmann 2007) – eben „hochabstrahierte und kontextfreie Zusammenfassungen aus der Gebrauchsvielfalt in realen Lebenssituationen“ (Li 2011: 149). Folglich können die „Standardnachschlagewerke des Verlages FA Brockhaus und des Bibliographischen Instituts (‚Duden‘)“ zwar „den Sprachgebrauch sowohl widerspiegeln als auch prägen“ (OLG Koblenz 2006: 220), aber sie erlauben keinerlei Urteil über die „Üblichkeit“, „Gewöhnlichkeit“ oder „Normalität“ von Verwendungsweisen. Wollte man Wörterbüchern mehr als einen vagen Anhaltspunkt dafür entnehmen, was der Sprachgebrauch sein *könnte*, mag man ebenso gut versuchen, aus Kochbüchern zu erfahren, was in Deutschland mittags gegessen wird: Fast alles, was das Kochbuch hergibt, wird irgendwo auf dem Tisch landen, und viele gleichermaßen beliebte Gerichte fehlen – doch welche Speisen tatsächlich den kulinarischen „Standard“ bilden, ist Kochbuchautoren so egal, dass sie ihre Werke von vornhe-

rein nicht nach Beliebtheit sortieren, sondern nach Speisearten. Oder alphabetisch, eben wie ein Wörterbuch.

4 Empirische Sprachgebrauchsanalyse

Nach dieser Kritik am Umgang der Rechtspraxis mit dem „Sprachgebrauch“ fragt sich natürlich, welche Alternativen zur Verfügung stehen. Dabei seien Praktikabilitätsaspekte einstweilen zurückgestellt; sie werden im letzten Absatz dieses Beitrags wieder aufgegriffen.

Letztlich lassen sich Fragestellungen mit dem vorliegend erwarteten Grad an Allgemeinheit nur durch wissenschaftlich validierte Methoden empirischer Forschung zuverlässig beantworten. Da den meisten Juristen die Ausbildung dafür fehlt, werden sie wohl auf Sachverständigenbeweise zurückgreifen müssen. Gleichwohl bedürfen Juristen eines gewissen Problemverständnisses, um die Möglichkeiten und Grenzen der „empirischen Sprachgebrauchsanalyse“ (so Lorenz, Pietzcker und Pietzcker 2005) zu erkennen. Als wichtigste Grenze lässt sich ohne Weiteres formulieren, dass empirische Forschung keine normativen Wertungen *ersetzen* kann (Christensen 1989: 83–86), sondern nur dabei hilft, das juristische Wertungsgebäude auf ein empirisches *Fundament* zu heben – daher die eingangs referierte Bezeichnung als *evidenzbasierte* Jurisprudenz. Anders gewendet: Inwieweit das Recht dem Sprachgebrauch Beachtung schenkt, ist eine rechtlich zu bewertende Frage – *was* der Sprachgebrauch ist, dagegen eine empirisch zu bewertende.¹⁵ Dafür stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, deren hier nur zwei kurz angerissen werden sollen, die bereits Eingang in die juristische Fachliteratur gefunden haben:

Mit einem 2002 durchgeführten Modellversuch wollten ein Jurist und zwei Psychologen ermitteln, ob im Laiensprachgebrauch mit den Begriffen „Zweifel“ und „Irrtum“ das gleiche gemeint sei (Lorenz, Pietzcker und Pietzcker 2005). In einer Umfrage baten sie studentische Teilnehmer, zu beiden Begriffen frei zu assoziieren. Die Autoren kategorisierten die so gewonnenen Assoziationen und ermittelten für jede Kategorie den Anteil der Probanden, der sie erwähnt hatte. Daraus ergab sich eine Abstufung, welche Bedeutungselemente eines Begriffs mehr und welche weniger fest im Sprachgebrauch verankert sind (ebd.: 432). Indem die Autoren die Abstufungen der beiden untersuchten Begriffe grafisch

¹⁵ Die Wortwahl „empirisch zu bewertend“ verdeutlicht bereits, dass auch die empirische Forschung nicht objektiv und wertungsfrei, sondern im Gegenteil sehr voraussetzungsvoll ist – nur die Maßstäbe sind andere.

übereinanderlegten, erhielten sie ein Maß für deren Synonymie und damit einen Eindruck von der ungefähren „Grenze der Auslegung“ eines Sachverhalts als „Zweifel“ oder als „Irrtum“. Wenngleich die Autoren wiederholt betonen, dass es sich um einen explorativen Modellversuch gehandelt habe, scheint die Methode geeignet, den „Sprachgebrauch“ zuverlässiger einzugrenzen, als dies durch Introspektion oder Nutzung von Wörterbüchern möglich ist. Wesentlich ist insoweit weniger die konkrete Methode der Datenauswertung als vielmehr die Methode der Datenerhebung durch Befragung einer größeren Stichprobe. Zu Recht weisen die Autoren darauf hin (ebd.: 430), dass demoskopische Untersuchungen im Marken- und Wettbewerbsrecht längst etabliert sind (vgl. schon Benda und Krenzer 1972). Was für die Verkehrsdurchsetzung von Marken recht ist, kann für den Verkehrsgebrauch von Sprache nur billig sein (kritisch dazu aber Vogel, Pötters und Christensen 2015).

Einen anderen Ansatz verfolgte die 2010 veröffentlichte Studie eines US-amerikanischen Juristen und Linguisten. Darin ging es um die Frage, ob die englische Phrase *carry a firearm* im Laiensprachgebrauch das Mitführen einer Waffe im Handschuhfach umfasst (Mouritsen 2010). Dazu suchte der Autor in der größten frei zugänglichen digitalen Textsammlung des Gegenwartsenglisch (Corpus of Contemporary American English, COCA) nach dem Verb *carry* und untersuchte dessen wiederkehrende Wortpartner (Kollokationen, vgl. oben 3.1.). Er stellte fest, dass vier der hundert häufigsten Wortpartner tatsächlich Begriffe oder Synonyme für Feuerwaffen (*firearm*) waren, die dem Verb *carry* als Objekte beigegeben waren (ebd.: 1963). Von den 225 diesbezüglichen Suchtreffern verwendeten allerdings 63,56% das Verb *carry* in einer Weise, die eindeutig auf ein „Tragen am Körper“ bezogen war, während nur 1,33% der Suchtreffer das Verb im allgemeinen Sinn eines „mit sich Führens“ von Feuerwaffen verwendeten; die übrigen 35,11% entfielen auf andere oder unklare Verwendungen (ebd.: 1964). Damit war belegt, dass *carry a firearm* im Laiensprachgebrauch fast ausschließlich auf das Tragen am Körper und nicht auf das Mitführen im Handschuhfach o.ä. bezogen wird. Dieser korpuslinguistische Ansatz, der große Textmengen auf wiederkehrende sprachliche Gebrauchsmuster untersucht, ist ebenfalls geeignet, allgemeingültigere Aussagen über „den Sprachgebrauch“ zu machen als Introspektion und Wörterbuch. Hierzulande liegt mit dem „Deutschen Referenzkorpus (DeReKo)“ des Instituts für Deutsche Sprache (IDS) eine ähnlich mächtige Textsammlung vor, die jedermann nach Registrierung kostenlos nutzen kann.¹⁶ Ein ähnliches Referenzkorpus speziell für die juristische Fachsprache (JuReKo) befindet sich

¹⁶ Dazu wird die proprietäre Software COSMAS II benötigt; näher www.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora.

derzeit in Entwicklung (Vogel und Hamann 2015), und auch das Internet selbst kann notfalls als Textkorpus erhalten. Mit gewissen Vorbehalten (Li 2011: 149f.; BGH 2007: 526) ermöglicht schon die Google-Suchmaske explorative Korpusuntersuchungen. Nichts anderes tut schließlich jeder, der wissen will, wieviele „s“ in das Wort Einkommensteuer gehören und deshalb die Anzahl der Suchtreffer für „*einkommensteuer*“ mit derjenigen für „*einkommenssteuer*“ vergleicht. Welche Vorsicht dabei geboten ist, zeigt schon die Tatsache, dass sogar „*einkommenssteuer*“ noch 596 Treffer verzeichnet (Stand 22.8.2013) – ganz zu schweigen von Werbesortierung, geheimen Ergebnisfiltern und der unklaren Suchtrefferzählung.

5 Resümee

Der vorliegende Beitrag hat aufgezeigt, dass das Bundesrecht und die höchsten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland mit dem Begriff „Sprachgebrauch“ zwei verschiedene Phänomene bezeichnen: Autoritativ definierte Begriffsbedeutungen einerseits und autonom entwickelte Verwendungsweisen andererseits. Der Begriff „Sprachgebrauch“ taucht im Bundesrecht vier Mal, in den wichtigsten höchstgerichtlichen Entscheidungen der letzten zehn Jahre dagegen 325 Mal auf, in drei bis vier Prozent der Entscheidungen. Über die Hälfte dieser Vorkommen bezieht sich auf den „allgemeinen Sprachgebrauch“, der besonders häufig für Begriffsbestimmungen herangezogen wird. Für die Feststellung, was der auf diese Weise in Bezug genommene Sprachgebrauch beinhaltet, zitiert die Rechtsprechung nur in jedem zweiten Fall überhaupt Nachweise, was nahelegt, dass Richter ihre eigene muttersprachliche Kompetenz für ausreichend halten, um den „allgemeinen“ Sprachgebrauch zu erschließen. Soweit sie trotzdem Nachweise anführen, berufen sie sich auf Wörterbücher und frühere Gerichtsentscheidungen, nie dagegen auf Sachverständige oder andere empirische Zugänge. Da dieses Vorgehen aus rechtslinguistischer Sicht fragwürdig ist, weist der Beitrag auf empirische Methoden zur Sprachgebrauchsermittlung hin und geht insbesondere auf Demoskopie und Korpuslinguistik näher ein.

Der wohl naheliegendste Einwand gegen diese empirischen Methoden ist bislang noch nicht zur Sprache gekommen: *Lohnt sich das?* Empirische Forschung ist aufwändig, teuer und zeitraubend. Ist es wirklich erforderlich, für die Feststellung, dass ein Mensch „nach allgemeinem Sprachgebrauch [...] ein Jahr lang ‚59-jährig‘ [ist]“ (BAGE 131, 61) die Maschinerie der empirischen Forschung anzuwerfen? Sicher nicht. Aber auch die umgekehrte Frage muss erlaubt sein: Ist es wirklich erforderlich, für die Feststellung, dass ein Mensch ein Jahr lang „59-jährig“ ist, den „allgemeinen Sprachgebrauch“ als Zeugen vorzuladen? Man

sollte doch erwarten, dass Argumente, die solch gewaltiger Autoritäten bedürfen, auch den Aufwand zu ihrer Fundierung rechtfertigen. Dieser Aufwand ist nichts anderes als erforderlich, wenn die Berufung auf den „Sprachgebrauch“ ernst gemeint und das eingangs zitierte Methodenbekenntnis „kein Lippenbekenntnis sein soll“ (Lorenz, Pietzcker und Pietzcker 2005: 434). Als wohl wichtigste Schlussfolgerung mündet die vorliegende Studie deshalb in einen Aufruf zu Selbstbeurteilung und Methodenehrlichkeit: Wer den „Sprachgebrauch“ als Autorität bemüht, muss sich fragen lassen, wie er ihn ermittelt hat. Wer diese Ermittlung scheut, sollte vielleicht auch die Berufung auf den „Sprachgebrauch“ scheuen. Oder fehlt dem Satz „Ein Mensch ist ein Jahr lang 59-jährig.“ etwas Wesentliches?

6 Abgekürzt zitierte Entscheidungssammlungen

Auf das jeweilige Kürzel folgt stets die Angabe des einschlägigen Bandes, gefolgt von einem Komma und der Seitenzahl, ab der die betreffende Gerichtsentscheidung abgedruckt ist.

BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Berlin: de Gruyter)
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Bonn: Stollfuß)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Köln: Carl Heymanns)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Köln: Carl Heymanns)
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Köln: Carl Heymanns)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Tübingen: Mohr Siebeck)
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Heidelberg: C.F. Müller)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Köln: Carl Heymanns)

Literatur

- Anthony, Laurence 2012: *AntConc (3.2.4w)* [Computer Software]. Tokyo: Waseda University, <http://www.antlab.sci.waseda.ac.jp>
- Benda, Ernst und Karl Krenzer 1972: Demoskopie und Recht. In: *JuristenZeitung* (JZ), S. 497–501.
- BGH 2007: Beschluss vom 25.10.2006 („Halluzinogen wirkende Pilze“), Aktenzeichen 1 StR 384/06. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW), S. 524–526.
- Bundesregierung 1962: *Entwurf eines Strafgesetzbuchs (StGB) E 1962 mit Begründung*, Deutscher Bundestag Drucksache IV/650 vom 4.10.1962, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/04/006/0400650.pdf>
- Bundesregierung 1994: *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz) mit Begründung*, Deutscher Bundestag Drucksache 12/6581 vom 14.1.1994, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/065/1206581.pdf>

- Busse, Dietrich 2004: Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen. In: Kent Lerch (Hg.): *Die Sprache des Rechts* Bd. 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin, New York: De Gruyter.
- Cane, Peter und Herbert Kritzer 2010: *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*. Oxford: Oxford University Press.
- Christensen, Ralph 1989: *Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hamann, Hanjo 2010: *Juristische Kuriositäten II. Über Tiere, Menschen und ihre Missverständnisse*. München: GRIN-Verlag.
- Hamann, Hanjo 2014: *Evidenzbasierte Jurisprudenz. Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kudlich, Hans, Ralph Christensen und Michael Sokolowski 2007: Zauberpilze und Cybernauten – oder: Macht Sprache aus Pilzen Pflanzen? Überlegungen zu BGH 1 StR 384/06 v. 25. 10. 2006 aus rechtslinguistischer Sicht. In: Friedrich Müller (Hg.), *Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 119–134.
- Larenz, Karl 1991: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 6. Aufl. Berlin [u. a.]: Springer.
- Lawless, Robert, Jennifer Robbenolt und Thomas Ulen 2010: *Empirical Methods in Law*. Frederick: Aspen Publishers.
- Li, Jing 2011: „Recht ist Streit“. *Eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung*. Berlin, New York: De Gruyter.
- Lobenstein-Reichmann, Anja 2007: Medium Wörterbuch. In: Friedrich Müller (Hg.): *Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 279–313.
- Lorenz, Jörn, Manja Pietzcker und Frank Pietzcker 2005: Empirische Sprachgebrauchsanalyse – Entlarvt ein neues Beweismittel Verletzungen des Analogieverbots (Art. 103 II GG)? In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (NSz), S. 429–434.
- Luther, Martin 1530: Ein Sendbrief vom Dolmetschen. In: *Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe* Bd. 30. Weimar: Böhlau Nachfolger, S. 632–646 (zit. nach www.zeno.org/nid/20005347378).
- Mouritsen, Stephen C. 2010: The Dictionary Is Not a Fortress: Definitional Fallacies and a Corpus-Based Approach to Plain Meaning. In: *Brigham Young University Law Review*, S. 1915–1979.
- Müller, Friedrich und Ralph Christensen 2009: *Juristische Methodik*. Bd. I: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis. 10. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- OLG Koblenz 2006: Beschluss vom 15.3.2006 („Zauberpilze“), Aktenzeichen 1 Ss 341/05. In: *Rechtsprechungsreport Strafrecht* (NSz-RR), S. 218–220.
- Röhl, Klaus 1987: *Rechtssoziologie: Ein Lehrbuch*. Köln: Heymanns.
- Vogel, Friedemann 2012: Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive. In: Ekkehard Felder, Marcus Müller und Friedemann Vogel (Hg.): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen von Texten und Gesprächen*. Berlin: De Gruyter, S. 314–353.
- Vogel, Friedemann und Hanjo Hamann 2015: Vom corpus iuris zu den corpora iurum. Konzeption und Erschließung eines juristischen Referenzkorpus (JuReko). In: Heidelberg Akademie der Wissenschaften (Hg.): *Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für 2014*. Heidelberg: C. Winter, S. 275–278.
- Vogel, Friedemann, Stephan Pötters und Ralph Christensen 2015: *Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs*. Berlin: Duncker & Humblot.